

Berlin, 15. November 2021

**bdew**  
Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Stellungnahme

### **zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energie- erzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)**

Transparenzregister ID: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland. Außerdem vereint der BDEW 94 Prozent der Stromnetzlänge, 92 Prozent der Gasnetzlänge und 78 Prozent der Wärme- bzw. Kältenetzlänge.

### **Unsere Kernpunkte vorab**

Der BDEW unterstützt die Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie, zur Schaffung eines modernen Rahmens, der zu den Klimaschutzzielen der EU im Kontext des europäischen Green Deals beiträgt. Daher befürworten wir die Orientierung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitiken der EU und die in diesem Zusammenhang vorgesehene Einführung einer Rangfolge der Steuersätze entsprechend der Umweltleistung der Heiz- und Kraftstoffe. In diesem Rahmen sind die BDEW-Kernforderungen:

- Wichtig sind eindeutige Besteuerungsregeln für Energieerzeugnisse und Strom, die zum reibungslosen Funktionieren des EU-Binnenmarktes beitragen und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.
- Die Konsistenz und die Kompatibilität der verschiedenen Klimaschutzinstrumente muss gewährleistet werden. Es darf durch die Revision der Energiesteuerrichtlinie zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf den Energiemärkten kommen.
- Die Festlegung und Fortschreibung der Höhe der Mindeststeuersätze muss in transparenter, nachvollziehbarer und bürokratiearmer Weise erfolgen. Die geplante jährliche automatische Erhöhung der Mindeststeuersätze durch Inflationsausgleich bitten wir zu überdenken. Wir schlagen eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung alle 5 Jahre vor.
- Es ist wichtig, geringere Steuersätze für die betriebliche Verwendung beizubehalten.
- Die geplante generelle Erhöhung der Mindestbesteuerung und die statischen Übergangszeiträume sollten differenziert betrachtet werden. Es sind Anpassungen und Flexibilisierungen, insbesondere bei Erdgas und LNG, notwendig. Denn diese Energieerzeugnisse leisten einen wichtigen Beitrag zur deutschen Energiewende.
- Ausnahmen von der Energiebesteuerung dürfen nicht zur Wettbewerbsverzerrung auf den Biomassemärkten führen. Gleichzeitig muss der Verwaltungsaufwand für den Nachweis der Nachhaltigkeit sich eng an die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie anlehnen und insbesondere für kleine Unternehmen verringert werden.

- Es muss eine sachgemäße steuerliche Behandlung der verschiedenen Erzeugungspfade von Wasserstoff gewährleistet werden. Hier bedarf es Anpassungen des Vorschlags. Denn der Einsatz von erneuerbarem und dekarbonisiertem bzw. CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff ist essenziell, um den Energieträger Gas zu dekarbonisieren und die Systemintegration des volatilen Anteils erneuerbaren Stroms über alle Sektoren weiter voranzutreiben.
- Insgesamt sollten in der Energiesteuerrichtlinie obligatorische Steuerbefreiungen größeres Gewicht erhalten. Das stärkt die Investitions- und Planungssicherheit der Unternehmen, sowie die Harmonisierung der Energiebesteuerung in Europa.
- Unser Verständnis ist, dass nach dem vorliegenden Vorschlag weder Klärschlamm noch Abfall, Energieerzeugnisse im Sinne der Energiesteuerrichtlinie sind.
- Die im Rahmen von Energieeffizienzrichtlinie und Erneuerbare-Energien-Richtlinie gewollte Umrüstung von Fernwärme- und Fernkältenetzen auf „grüne Fernwärme“ sollte durch eine Verringerung der Energiesteuerbelastung unterstützt werden.

## I Einleitende Bemerkungen

Wir unterstützen die klimazentrierte Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie und die Orientierung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU. Wichtig sind eindeutige Besteuerungsregeln für Energieerzeugnisse und Strom, die zum reibungslosen Funktionieren des EU-Binnenmarktes beitragen und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.

So begrüßen wir, dass die Energiesteuerrichtlinie die Entwicklung von alternativen Energieerzeugnissen und Strom unterstützt und grundsätzlich die Notwendigkeit der Förderung der energieintensiven europäischen Wirtschaft weiterhin anerkennt.

Wir sehen die geplante Anknüpfung der Energiebesteuerung am Energiegehalt und der Umweltleistung der Energieerzeugnisse grundsätzlich als ein gutes Instrument an, um den Klimabeitrag von Energieprodukten zu berücksichtigen. Fossile Energieerzeugnisse werden danach am höchsten besteuert und klimaneutrale Kraft- und Heizstoffe am niedrigsten (wie elektrischer Strom). Voraussetzung für das Funktionieren dieses Ansatzes ist, dass die konkrete Ausgestaltung konsequent auf die Umsetzung der Energiewende einzahlt und dass negative wirtschaftliche Auswirkungen und Marktverzerrungen vermieden werden.

Andernfalls droht ein nicht angemessener weiterer Anstieg der Energiepreise zusätzlich zu den bereits bestehenden Belastungen aus anderen Steuern und Abgaben, was wiederum neue Debatten um Energiesteuerbefreiungen und Energiepreiskompensationen nach sich ziehen könnte.

Es ist wichtig, dass die Konsistenz und die Kompatibilität der verschiedenen Klimaschutzinstrumente gewährleistet wird. Es darf durch die Revision der Energiesteuerrichtlinie zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf den Energiemärkten kommen.

Wir begrüßen, dass Strom immer zu den am niedrigsten besteuerten Energieträgern gehört (Anhang I Tabelle D), gleichauf mit fortschrittlichen Biokraftstoffen. Dies ist ein wichtiges Element für den Klimaschutz im Verkehr, weil es den Ausbau der Elektromobilität und der CO<sub>2</sub>-neutralen Kraftstoffe technologieoffen stärkt. Wir unterstützen zudem, dass die niedrigeren Steuersätze für Heizzwecke beibehalten werden (Anhang I Tabelle C).

Wir befürworten die geplante Komponentenbesteuerung in Artikel 2 Absatz 6.

Ein besonderes Augenmerk sollte daraufgelegt werden, dass die neuen Regeln keine neuen und überbordenden bürokratischen Anforderungen mit sich bringen. Es sollte nur schlanke Nachweisverfahren geben und immer der am wenigsten aufwändige Nachweisweg gewählt werden. Ein weiterer Aufbau der Bürokratie muss unbedingt unterbleiben. Dazu sollten die obligatorischen Regelungen möglichst ausgeweitet werden, um den Mitgliedstaaten zeit- und verwaltungsaufwändige Beihilfeverfahren weitestgehend zu ersparen. Ferner tragen obligatorische Regelungen zu einer Harmonisierung der Energie- und Stromsteuer bei.

## II Anmerkungen im Einzelnen

### Artikel 2

Ausnahmen von der Energiebesteuerung dürfen nicht zur Wettbewerbsverzerrung auf den Biomassemärkten führen. Der Vorschlag, Holzerzeugnisse erst ab einem Schwellenwert von 5 MW einzubeziehen, würde die energetische Nutzung von Holzerzeugnissen der KN-Codes 4401 und 4402 in mittelgroßen und großen Feuerungsanlagen (z.B. Fernwärmeversorgung oder Holzindustrie) gegenüber Kleinfeuerungsanlagen (z.B. Nahwärmeversorgung, GHD-Sektor, Haushalte) erheblich benachteiligen, da damit für den Einsatz der Holzerzeugnisse in diesen kleineren Anlagen überhaupt keine Energiesteuer anfallen würde.

### **Änderungsvorschlag zu Artikel 2 Nr.1 Buchstabe o**

1. Als Energieerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie gelten die Erzeugnisse: [...]

o) der KN-Codes 4401 und 4402, ~~die als Heizstoff in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 5 MW oder mehr verwendet werden~~; [...]

Der Vorschlag, die Energiebesteuerung auf alle Holzerzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402 auszuweiten ist unbedingt durch einen Vorschlag zur Verringerung des Verwaltungsaufwands unter Berücksichtigung der Konsistenz mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu ergänzen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für die Nachweisführung der Nachhaltigkeit

kann für feste und gasförmige Biomasse durch Übernahme der Schwellenwerte für die Anlagengröße gemäß Artikel 29 der RED II erreicht werden.

#### **Änderungsvorschlag zu Artikel 2 Nr. 4**

*4. Aufsteuerbare Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 3, die aus Biomasse hergestellt oder gewonnen werden, werden unter Steueraufsicht die spezifischen, im Einklang mit dieser Richtlinie für diese Erzeugnisse festgelegten Steuerbeträge angewandt, sofern sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:*

*a) die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001, ausgenommen Erzeugnisse mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der genannten Richtlinie;*

*b) sie werden aus den in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt.*

**Biogas, das als Heizstoff in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 2 MW verwendet wird, gilt als Erzeugnis aus nachhaltigem Biogas gleichwertig, ohne dass es eines Nachhaltigkeitsnachweises bedarf.**

**Feste Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402, ausgenommen „hochwertiges Rundholz“ [gemäß Artikel 2 Nummer 1a Richtlinie (EU) 2018/2001], die als Heizstoff in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 5 MW verwendet werden, gelten als nachhaltige feste Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402 gleichwertig, ohne dass es eines Nachhaltigkeitsnachweises bedarf. [...]**

#### **Artikel 2: Klärschlamm, Abfall**

Unser Verständnis ist, dass nach dem vorliegenden Vorschlag weder Klärschlamm noch Abfall, Energieerzeugnisse im Sinne der Energiesteuerrichtlinie sind. In der novellierten Energiesteuerrichtlinie sollte transparent dargelegt werden, dass Klärschlamm und Abfall nicht unter den Geltungsbereich der Energiesteuerrichtlinie fallen.

Nach dem deutschen Energiesteuergesetz und der dazugehörigen Energiesteuerverordnung gelten Klärschlamm nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992, Siedlungsabfälle des Abfallschlüssels 20 03 nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 sowie andere Abfälle nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung, die im Durchschnitt einen Heizwert von höchstens 18 Megajoule je Kilogramm haben, nicht als Energieerzeugnisse im Sinne des Energiesteuergesetzes. Zudem sollte Strom, der bei der Klärschlammverbrennung erzeugt wird, vollständig von der Stromsteuer im nationalen deutschen Recht befreit werden können.

### **Artikel 3**

Die Erzeugung von Wasserstoff aus der Strom-Elektrolyse und aus Erdgas mit Abscheidung und Speicherung von Kohlenstoffdioxid oder Kohlenstoff ist ein zunehmend wichtiges Geschäftsfeld. Der BDEW versteht Artikel 3 daher so, dass hierunter auch diese Prozesse fallen. Er hält es trotzdem für sinnvoll, dies entsprechend klarzustellen.

#### **Änderungsvorschlag zu Artikel 3 Nr. 1b**

*Diese Richtlinie gilt nicht für:*

*b) folgende Verwendungen von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom:*

- Energieerzeugnisse, die für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden,*
- Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck.*

*Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse (**einschließlich Wasserelektrolyse zur Herstellung von Wasserstoff**) und bei Prozessen in der Metallindustrie, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden oder ihr Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht, ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen.*

- elektrischen Strom, der hauptsächlich bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird, wenn elektrischer Strom unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt wird oder sein Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht.*

### **Artikel 5**

#### **Fortführung ermäßigte Steuersätze bei betrieblicher Verwendung**

- Die Möglichkeit, Energieerzeugnisse bei betrieblicher Verwendung ermäßigt zu besteuern, wie bislang nach Artikel 5 Nr. 4 der geltenden Energiesteuerrichtlinie gegeben, sollte fortgeführt werden. Die geplante Streichung würde für viele Unternehmen eine sehr hohe und unvorhergesehene Mehrbelastung mit Energie- und Stromsteuer bedeuten.

### **Artikel 5 Absatz Nr. 1: Äquivalenzprinzip**

- Wir verstehen die Regelung in Art. 5 Nr. 1 Satz 1 (Äquivalenzprinzip) so, dass das nur jeweils innerhalb einer Tabelle des Anhang I (Tabelle A, B oder C), also nicht zwischen den Tabellen, und innerhalb der einzelnen Tabellen nur bei gleichen Mindeststeuersätzen gilt.

### **Artikel 5 Nr. 2: Anpassung Mindeststeuersätze Inflationsausgleich**

- Die Festlegung und Fortschreibung der Höhe der Mindeststeuersätze muss in transparenter, nachvollziehbarer und bürokratiearmer Weise erfolgen.

Die geplante jährliche automatische Erhöhung der Mindeststeuersätze durch Inflationsausgleich bitten wir zu überdenken. Hier droht zum einen ein sehr hoher Verwaltungsaufwand bei den Unternehmen und der Finanzverwaltung. Zum anderen kann ein solches Verfahren in der gegenwärtigen Situation zu schnell steigenden Mindeststeuersätzen und damit steigenden Energiepreisen führen.

Wir schlagen daher eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung alle 5 Jahre vor. Eine Anpassung der Mindeststeuersätze kann dann auf Vorschlag der EU-Kommission erfolgen, wenn das für angemessen befunden wird.

### **Artikel 7: Fernwärme**

Die im Rahmen von Energieeffizienzrichtlinie und Erneuerbare-Energien-Richtlinie gewollte Umrüstung von Fernwärme- und Fernkältenetzen auf „grüne Fernwärme“ sollte durch eine Verringerung der Energiesteuerbelastung unterstützt werden. Die im Rahmen der Energiesteuerrichtlinie vorgesehene Besteuerung von erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Energieträgern droht andernfalls bestehende und geplante Fördersysteme zu konterkarieren.

Um der Komplexität und Diversität von Fernwärmenetzen gerecht zu werden, sollte immer der Energieverbrauch des Fernwärmenetzes als Ganzes und nicht nur einzelne Energieträger von einer abweichenden Regelung umfasst werden. Die ambitionierte und über den Zeitverlauf schrittweise verschärfte Definition für „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ gemäß Artikel 24 des EU-Vorschlags zur Änderung der Energieeffizienzrichtlinie stellt die Integrität der vorgeschlagenen Regelung im Hinblick auf die schrittweise Dekarbonisierung der Fernwärme- und Fernkälteversorgung sicher.

### **Änderungsvorschlag zu Artikel 7**

Ab dem 1. Januar 2023 gelten für Kraftstoffe die in Anhang I Tabelle A festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar

2033 festgesetzt. Für CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.

**Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 gilt für Heizstoffe zur Verwendung in Fernwärme- oder Fernkältesystemen, die die Kriterien für „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU erfüllen, der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag für jedes Jahr, in dem die jeweils geltenden Kriterien für eine „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ eingehalten werden.**

### **Artikel 8 und 9: Übergangszeitraum Anhebung Mindest-Steuerniveau**

Wir begrüßen grundsätzlich, dass für eine Übergangszeit eine kontinuierliche Anhebung des Steuerniveaus für bestimmte Energieerzeugnisse vorgesehen ist.

Jedoch ist der vorgeschlagene Zeitraum von 10 Jahren, insbesondere für Erdgas und LNG, zu starr und ggf. zu kurz. Hier sollte mehr Flexibilität eingebaut werden, beispielsweise über eine Überprüfung nach 5 Jahren, nach dem jetzigen Vorschlag also erstmals im Jahr 2028. Denn diese Energieerzeugnisse leisten einen wichtigen Beitrag zur deutschen Energiewende, z.B. durch den Ersatz von alten Ölheizungen durch moderne Gasbrennwertkessel, auch in Kombination mit Solarthermie. Auch im Verkehr, insbesondere im schweren Güter- und im Langstreckenverkehr, können CNG und LNG einen wichtigen Beitrag zur Senkung der Emissionen leisten. Bei zunehmenden Anteilen von erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Gasen an der Gasversorgung wird die Umsetzung einer Komponentenbesteuerung - wie in Artikel 2 Nr. 6 vorgeschlagen - wichtig, um die jeweiligen Anteile sachgerecht zu besteuern.

Wenn zum ersten Überprüfungszeitpunkt nach 5 Jahren, erkennbar ist, dass diese Technologien über 2033 hinaus für die Umsetzung der Energiewende benötigt werden, muss der Übergangszeitraum auf mehr als 10 Jahre verlängert werden.

Für Erdgas ist zudem der Einstiegssteuersatz in die Übergangsperiode für den Einsatz als Heizstoff und den Einsatz als Kraftstoff grundsätzlich zu hoch. Das würde in Deutschland für Unternehmen eine hohe Mehrbelastung bedeuten, denn die geltenden (um Steuerentlastungen reduzierten Steuersätze) sind zum Teil deutlich niedriger. Hier muss der Einstiegssteuersatz (sowie die folgenden Stufen) niedriger angesetzt werden. Es sollte eine erweiterte Übergangsfrist mit einem niedrigeren Eingangssteuersatz zum Erreichen der Mindeststeuer geben, um den Kostenanstieg für deutsche Unternehmen abzumildern. Der drohende Kosteneffekt würde durch die geplante Streichung möglicher ermäßigter Sätze für die betriebliche Nutzung noch verstärkt.

### **Artikel 13, 16 u.a., mehr obligatorische Steuerbefreiungen**

Insgesamt sollte die Energiesteuerrichtlinie die obligatorischen Steuerbefreiungen verstärken. Die Energiesteuerrichtlinie lässt im vorgelegten Vorschlag eine ganze Reihe von optionalen



Steuerbefreiungen zu. Diese unterliegen jedoch dem Beihilferecht, was für Unternehmen mit großen Unsicherheiten verbunden ist und auch zu Doppelbesteuerung führen kann. Zudem würden einheitliche und transparente Regeln zu einem funktionierenden Steuerbinnenmarkt beitragen. Wir schlagen daher folgende obligatorische Steuerbefreiungen vor:

- Erzeugung von Elektrizität in Artikel 13 Absatz 2,
- Ausweitung des obligatorischen Herstellerprivilegs gem. Art. 22 Abs. 2 auch auf fremdbezogene Energieerzeugnisse und elektrischen Strom,
- Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Artikel 16b,
- KWK in Artikel 16c,
- alternative Brennstoffe und Biogas etc. in Artikel 16d.
- Für die umfassende Stärkung von Elektrizität (für Ladestrom, der an öffentlichen Ladesäulen abgegeben wird) sowie von alternativen Kraftstoffen (CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff, nachhaltiges Biogas sowie erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs) sollte die Energiesteuerrichtlinie eine befristet obligatorische Steuerbefreiung vorsehen. Der Markthochlauf würde dadurch unterstützt und die bestehenden Fördersysteme würden nicht konterkariert. Die bereits vorgeschlagene Verpflichtung zur Anwendung eines Mindestsatzes von Null für alternative Energieerzeugnisse und Elektrizität in Artikel 14 (Luftverkehr) und Artikel 15 (Schifffahrt) sollte daher für diese Sektoren geöffnet werden.

### **Artikel 16**

Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen sollten - analog Grubengas - auch für die erneuerbaren Gase Klärgas und Deponiegas gewährt werden dürfen. Darüber hinaus sollte auch die zur Gewährleistung von Versorgungssicherheit erforderliche Rückverstromung von erneuerbarem Wasserstoff und anderen strombasierten Brennstoffen von Befreiungen oder Ermäßigungen erfasst werden.

### **Änderungsvorschlag zu Artikel 16 Buchstabe b)**

Unbeschadet anderer Unionsvorschriften können die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren für [...]

b) elektrischen Strom,

- der auf der Nutzung der Sonnenenergie, Windkraft, Wellen- oder Gezeitenenergie oder Erdwärme beruht;
- der in Wasserkraftwerken gewonnen wird;
- der aus nachhaltiger Biomasse oder aus aus nachhaltiger Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird;

- der aus den Methanemissionen aufgegebener Kohlengruben, **Klärgas oder Deponiegas** erzeugt wird;
- **der aus erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs erzeugt wird;**
- der aus Brennstoffzellen erzeugt wird.

### **Artikel 18 Buchstabe b): Fortführung Klimaschutz- oder Energieeffizienzvereinbarungen**

Wir begrüßen, dass weiterhin Steuerbegünstigungen nach Klimaschutz- oder Energieeffizienzvereinbarungen (Spitzenausgleich) möglich sind. Veränderungen im Energiesystem und im Strukturwandel der Industriesektoren vor dem Hintergrund der Energiewende sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

### **Zum Anhang I**

#### **Anerkennung der Treibhausgasminderung durch nachhaltiges Biogas aus Energie- und Futterpflanzen gegenüber dem Einsatz von Erdgas**

Der Nachweis der Nachhaltigkeit nach RED II erfordert eine Treibhausgasminderung von mindestens 70 Prozent gegenüber dem fossilen Komparator der Wärme- oder Kälteerzeugung. Der fossile Komparator der RED II für Wärme entspricht dem Emissionsverhalten einer modernen erdgasgefeuerten Kesselanlage.

Die Mindeststeuersätze spiegeln tatsächlich nicht die Umweltwirkungen der Energieträger wider. Der Steuersatz „nachhaltige Biokraftstoffe“ und „nachhaltiges Biomethan für Kraftstoffsektor“ liegt bei 5,38 EUR/GJ, der Steuersatz für „Fortschrittliche Biokraftstoffe und Biomethan für den Verkehr bei 0,15 EUR/GJ, obwohl die Nachhaltigkeitsanforderungen und Anforderungen an die THG-Minderungen gleich sind.

Die Anreize durch Mehrfachanrechnungen/Mindestquoten für fortschrittliche Biokraftstoffe und Biomethan in der RED II sind ausreichend für deren Hochlauf, hier wird Biomasse die „nur“ nachhaltig ist (und THG-Minderung nachweist) zu stark belastet (im Vergleich zu den fossilen Energieträgern).

Der BDEW schlägt daher vor, für „sustainable“ biomass (Kraftstoffe und Brennstoffe) die gleichen Mindeststeuersätze anzuwenden, wie für die „advanced biofuels and biogas“, also 0,15 EUR/GJ, da sie den gleichen Anforderungen an Nachhaltigkeit und THG-Minderung gemäß RED II Artikel 29 unterliegen.

#### **Sachgemäße steuerliche Behandlung der verschiedenen Erzeugungspfade von Wasserstoff**

Der BDEW betrachtet den Einsatz von erneuerbarem und dekarbonisiertem bzw. CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff als essenziell, um den Energieträger Gas zu dekarbonisieren und die Systemintegration des volatilen Anteils erneuerbaren Stroms über alle Sektoren weiter voranzutreiben.

Wasserstoff kann sowohl als Kraft- als auch als Heizstoff eingesetzt werden. Eine sachgemäße steuerliche Einordnung der verschiedenen Erzeugungspfade kann hierbei entscheidende Weichenstellungen für den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft und den Wettbewerb um die nachhaltigsten Erzeugungswege schaffen. CO<sub>2</sub>-armer blauer und türkiser Wasserstoff kommen als Energieträger insbesondere zum Einsatz, bis die Erzeugungskapazitäten von grünem Wasserstoff und dessen Import in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Die Herstellung von CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff bedarf ebenfalls komplexer Erzeugungsanlagen und erheblicher Investitionen. Da viele Projekte zur Herstellung CO<sub>2</sub>-armer Brennstoffe sich noch in der Planung und Umsetzung befinden, droht der zu kurze Übergangszeitraum den Markthochlauf zu konterkarieren. Die Anlagenbetreiber bedürfen einer über den Übergangszeitraum von 10 Jahren hinausgehenden wettbewerblichen Marktperspektive.

Die Kriterien/Anforderungen an „Low carbon fuel“ sind bisher nicht festgelegt und somit ist unklar, wie hoch deren THG-Minderung sein kann/muss. Die Anforderungen an „low carbon fuel“ sind zu ergänzen.

Es ist außerdem zu ergänzen, wie sich die Besteuerung von sogenanntem grauem Wasserstoff, z.B. aus Dampfreformierung und von Wasserstoff aus Kernenergie, im Vergleich zu erneuerbarem und CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff verhält. In der Energiesteuerrichtlinie sollte dahingehend eine klare Differenzierung zu der Kategorie „Erneuerbare Brennstoffe nicht bio-genen Ursprungs“ und der vom BDEW vorgeschlagenen Kategorie „CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“ vorgenommen werden. Der BDEW empfiehlt daher, hierfür eine Zeile in Tabelle A und C zu ergänzen und die Mindeststeuerbeträge für Erdgas und die anderen fossilen gasförmigen Heiz- und Kraftstoffe anzusetzen.

Tabelle C – Mindeststeuerbeträge für Heizstoffe (in EUR/Gigajoule) [Auszug]

	Beginn des Übergangszeitraums (1.1.2023)	Endgültiger Satz nach Ende des Übergangszeitraums (1.1.2033) vor der Indexierung
Erdgas	<del>0,6</del> , <b>0,15</b>	0,9 (Einführung flexibler Übergangszeitraum ggf. größer als 10 Jahre)
<b>Nicht CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff und Wasserstoff aus durch Kernenergie gespeister Elektrolyse</b> (analoge Ergänzung in Tabelle A Kraftstoffe)	<b>0,6</b>	<b>0,9</b>
Nicht nachhaltiges Biogas	0,6	0,9

Nachhaltiges Biogas aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	<del>0,45</del> <b>0,15</b>	<del>0,9</del> <b>0,15</b>
Nachhaltiges Biogas	<del>0,45</del> <b>0,15</b>	<del>0,45</del> <b>0,15</b>
CO <sub>2</sub> -arme Brennstoffe, <b><u>ausgenommen Wasserstoff</u></b>	0,15	0,45
<b><u>CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff</u></b>	<b><u>0,15</u></b>	<del>0,45</del> <b>0,25</b>
Erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs	0,15	0,15
Fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas	0,15	0,15

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Ansprechpartner:in:**

Dr. Tanja Utescher-Dabitz  
Telefon: 030 / 300 199 - 1664  
[tanja.utescher-dabitz@bdew.de](mailto:tanja.utescher-dabitz@bdew.de)

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg  
Telefon: 030 / 300 199 - 1518  
[martin.ruhrberg@bdew.de](mailto:martin.ruhrberg@bdew.de)